

VERTRAG

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen

den politischen Gemeinden

Rümlang, Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli

über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

"ZSO RONN"

26.02.2009

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Trärgemeinde / Anschlussgemeinde	3
Art. 3	Rechnungsführung	3
Art. 4	Gemeinsame Zivilschutzorgane	3
Art. 5	Entschädigung	3
A.	Zivilschutzkommission	4
Art. 6	Zusammensetzung	4
Art. 7	Amtsdauer und Beschlussfähigkeit	4
Art. 8	Konstituierung	4
Art. 9	Kommissionseinberufung	4
Art. 10	Aufgaben	4
B.	Zivilschutzstelle	5
C.	Leitung der Zivilschutzorganisation	5
Art. 11	Zivilschutzkommandant	5
D.	Eigentum und Kostenverteilung	5
Art. 12	Bestehende Zivilschutzanlagen	5
Art. 13	Öffentliche Schutzräume	7
Art. 14	Material	7
Art. 15	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen	7
Art. 16	Kostenanteile	7
Art. 17	Betriebsvorschuss	7
E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 18	Vertragsauflösung	7
Art. 19	Meinungsverschiedenheiten	8
Art. 20	Vertragsänderungen	8
Art. 21	Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung	8

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Anschlussvertrag gelten für Frauen und Männer.

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli, Niederglatt bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen "ZSO RONN" eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trärgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Rümlang, nachfolgend Trärgemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanlässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trärgemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 16 dieser Vereinbarung.

Bundes- und Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu gemeinsame Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission
- die Zivilschutzstelle
- der Zivilschutzkommandant

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist die Besoldungsverordnung der Trärgemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

A. Zivilschutzkommission

Art. 6 Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 7 Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- je dem zuständigen Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden; im Bedarfsfall kann es durch ein anderes Mitglied des entsprechenden Gemeinderates vertreten werden,
- dem Zivilschutzkommandanten und dem Zivilschutzkommandant-Stellvertreter,
- dem Zivilschutzstellenleiter als Protokollführer, mit beratender Stimme.

Art. 7 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Vertragsgemeinde sowie entweder der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Konstituierung

Die Zivilschutzkommission wird durch den Vertreter der Trägergemeinde präsiert.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Zwei Mitglieder der Kommission, wovon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zu Händen der Trägergemeinde.
3. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. Die Personal- und Kaderplanung.

Die Antragstellung an den Gemeinderat der Trägergemeinde zur Ernennung des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzkommandant-Stellvertreters.

5. Die Planung bzw. Koordination:

- von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Erneuerung, Unterhalt) einschliesslich deren Ausrüstung.
Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
- der Sanierung bestehender, von der ZSO genutzten Anlagen. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
- der Organisation betreffend Unterhalt und Betriebsbereitschaft. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
- der Materialbeschaffung;
- der Alarmierungseinrichtungen;
- der Information der Bevölkerung betr. die ZSO.

B. Zivilschutzstelle

Die Trärgemeinde betreibt die Zivilschutzstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

C. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 11 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Gesetzen von Bund und Kanton.

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Lindenhof in Rümlang.

D. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 12 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Die Liegenschaftsverwaltung, der Liegenschaftsunterhalt und die Kontrolle der Bauten im Rahmen der Werterhaltung obliegen den Eigentümergemeinden.

Die Anlagenwartung und die Kontrolle betreffend Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft obliegen der Zivilschutzorganisation.

Der Vollzug von Massnahmen erfolgt im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung. Die von der Zivilschutzorganisation benötigten Anlagen werden jedoch vom zuständigen kantonalen Amt abschliessend definiert und müssen nicht deckungsgleich mit den folgenden Aufgeführten sein.

Rümlang

- Kommandoposten, OKP, Lindenstrasse, Rümlang
- Bereitstellungsanlage, BSA II, Katzenrütistrasse 44, Rümlang
- Geschützte Sanitätsstelle, Schulhaus Worbiger, Rümlang

Oberglatt

- Kommandoposten, OKP, Schulrain, Schulareal Bachtel, Oberglatt
- Bereitstellungsanlage, BSA, Gartenstrasse, Oberglatt

Niederhasli

- Kommandoposten/Bereitstellungsanlage, KP I / BSA I, Seehalde, Mettmenhasli, Niederhasli

Niederglatt

- Geschützte Unterkunft für Partner, GUP, Rietlistrasse 15, Schulhaus Rietlen, Niederglatt
- Kommandoposten/Bereitstellungsanlage, KP II / BSA II, Grafschaftstrasse 57, Dorfzentrum Eichi, Niederglatt

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 14 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 15 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 16 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 17 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 19 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das sind in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

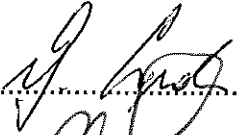
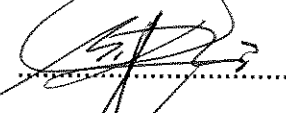
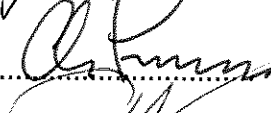
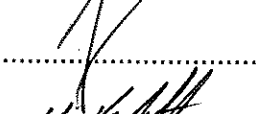
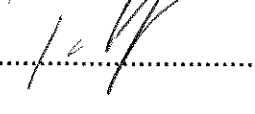
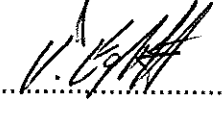
Art. 20 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz sowie von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 21 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Direktion für Soziales und Sicherheit auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident	Schreiber
Rümlang.....	1.7.09		
Oberglatt.....	- 9. Juni 2009		
Niederhasli.....	11. Juni 2009		
Niederglatt.....	17. Juni 2009		

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, 5.11.09

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtechef

ArE. Molliger

Genehmigt von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Zürich, 20.11.09

Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat